

## **HUNDESTEUERVERORDNUNG** **der Gemeinde Bad Gastein**

Auf Grund der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Ziff 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) werden die Gemeinden ermächtigt, für das Halten von Tieren, eine Abgabe einzuheben. Durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.05.2011 sowie des jeweils für das Jahr beschlossenen Haushaltsbeschlusses der Gemeinde Bad Gastein wurde nachstehende Verordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

In der Gemeinde Bad Gastein unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden, einer Abgabe nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses der Gemeinde Bad Gastein für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).
- (3) Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, daß ein Hund das Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Hundesteuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten. Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes, für welchen die Hundesteuer bereits vorgeschrieben wurde, von dem selben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.

### **§ 3**

#### **Höhe der Hundesteuer**

Die Steuer wird jährlich im Haushaltsbeschluß der Gemeinde Bad Gastein festgelegt und gilt jeweils für das dem Haushaltsbeschluß folgendem Kalenderjahr.

#### **§ 4** **Befreiung von der Hundesteuer**

- (1) Befreiung von der Hundesteuer ist auf Ansuchen zu gewähren für:
- a.) Diensthunde des Polizei-, Gendarmerie-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres sowie des Österreichischen Roten Kreuzes;
  - b.) Hunde in Tierasylen, sofern sie nicht auf die Straße gelassen werden und wenn sie nicht vom Hundehalter dem Asyl nur zur vorübergehenden Verwahrung übergeben werden;
  - c.) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
  - d.) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß den vorstehenden Absätzen ist vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 5** **Steuerermäßigung**

- (1) Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei der gleichen Rasse, darunter wenigstens 1 Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird, sofern nicht eine Ausnahme von der Besteuerung im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung besteht, auf Antrag eine Steuerermäßigung gewährt, wenn die von ihnen gezüchteten Hunde in ein österreichisches Zuchthundebuch bei einem österreichischen kynologischen Verband eintragen lassen.
- (2) Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu ermäßigen, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Steuer gefährdet sind (mittellose Personen). Bei der Beurteilung, ob der notdürftige Unterhalt des Antragstellers gefährdet ist, sind die entsprechenden pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage sowie das gesamte Einkommen, aller im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen, heranzuziehen.
- (3) Die Ermäßigung beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der im § 3 angegebenen Sätze. Wenn in einem Zwinger mehr als drei Zuchthunde gehalten werden, ist eine Ermäßigung in dem Ausmaß zu gewähren, daß die Steuer den im § 3 für den ersten und zweiten Hund festgelegten Steuersatz nicht überschreitet.
- (4) Vom Hundezüchter gezüchtete Hunde sind bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit, wenn sie im Zwinger des Hundezüchters gehalten werden.
- (5) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind, und nur unter der Bedingung, daß ordnungsgemäße, der Abgabenbehörde, jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand sowie jede Veränderung des Bestandes an Hunden zu ersehen ist und die Ab- und Zugänge von Hunden, bei Abgabe von Hunden auch der Name und die Adresse des Erwerbers, der Abgabenbehörde innerhalb einer Woche gemeldet werden.

- (6) Die Steuerermäßigung erlischt mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in das eine etwaige Nichterfüllung dieser Bedingungen fällt.

## § 6

### **Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit**

- (1) Für das Halten eines mehr als 3 Monate alten Hundes entsteht die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Die Steuer ist eine Jahressteuer und wird als Gesamtbetrag jeweils am Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Steuerschuld entstanden ist, fällig, spätestens jedoch mit 15.02. dieses Kalenderjahres. Für den Fall, daß die Steuerschuld erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres entsteht, ist diese binnen einem Monat, vom Zeitpunkt der Bescheiderlassung an gerechnet, fällig. Im Falle des Zuzuges mit einem Hund ist für das laufende Kalenderjahr die Hundesteuer nicht mehr zu entrichten, wenn die erfolgte Entrichtung der Hundesteuer im ehemaligen Wohnort bzw. ehemaligen Ort des Haltens des Hundes durch den Steuerpflichtigen glaubhaft nachgewiesen werden kann.
- (3) a) Entsteht die Steuerschuld (Beginn der Hundehaltung) im 1. Quartal des Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbetrag zu entrichten.  
 b) Entsteht die Steuerschuld (Beginn der Hundehaltung) im 2. Quartal des Kalenderjahres sind  $\frac{3}{4}$  des Jahresbetrages zu entrichten.  
 c) Entsteht die Steuerschuld (Beginn der Hundehaltung) im 3. Quartal des Kalenderjahres ist die Hälfte des Jahresbetrages zu entrichten.  
 d) Entsteht die Steuerschuld (Beginn der Hundehaltung) im 4. Quartal des Kalenderjahres ist  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages zu entrichten.  
 e) Endet die Hundehaltung im 1. Quartal des Kalenderjahres ist  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages zu entrichten.  
 f) Endet die Hundehaltung im 2. Quartal des Kalenderjahres ist die Hälfte des Jahresbetrages zu entrichten.  
 g) Endet die Hundehaltung im 3. Quartal des Kalenderjahres sind  $\frac{3}{4}$  des Jahresbetrages zu entrichten.  
 h) Endet die Hundehaltung im 4. Quartal des Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbetrag zu entrichten.

## § 7

### **Anzeigenpflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung**

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gastein ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
- (2) Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

- (3) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung oder für eine Steuerbefreiung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

### **§ 8**

#### **Auskunftspflicht und Kontrolle**

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstücke gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

### **§ 9**

#### **Hundesteuermarke**

- (1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus.
- (2) Für die in § 4 Abs. 1 lit. c und d genannten Hunde wird, sofern sie nicht auf die Straße gelassen werden, keine Hundesteuermarke ausgefolgt.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dem Hundehalter auf dessen Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

### **§ 10**

#### **Verfahren**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 58/1963, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuerverordnung unterliegt den Kundmachungsbestimmungen nach der Salzburger Gemeindeordnung 1994, in der Fassung LGBl.Nr. 107/1994.
- (2) Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen, die Hundesteuer betreffenden Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß sie auf Steuergegenstände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt worden sind, noch Anwendung finden.

**§ 12**  
**Übergangsbestimmung**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bescheidmäßig festgestellte Ausnahmen von der Besteuerung, Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen behalten, so lange in den hierfür nach den maßgeblichen Vorschriften bestehenden Voraussetzungen keine Änderung eintritt, ihre Wirksamkeit.

**§ 13**  
**Strafbestimmung**

- (1) Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch jene Übertretung nach dieser Verordnung, werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 3.000 S, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Ziff 2 lit b) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 - VVG, BGBl. 1991/53, in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

Für die Gemeinde Bad Gastein:  
Der Bürgermeister  
**Gerhard Steinbauer**

***Angeschlagen:***  
***Abgenommen:***